

Der Fall „Anastasia“ in Salzgitter – Strafrecht oder Jugendhilfe? Eine Reflexion über die Möglichkeiten und Grenzen des Jugendamtes

1. Einführung

Dass ein 13-jähriger Mensch, ein Kind einen geplanten Mord begeht, ist äußerst ungewöhnlich und erinnert eher an einen Kriminalroman, als an die Realität. Dennoch ist es im Sommer 2022 in Salzgitter in Niedersachsen geschehen und es hat vor Ort, aber auch darüber hinaus in der Öffentlichkeit, den sogenannten sozialen Netzwerken und in den Medien zu einer heftigen Debatte geführt. Die nachstehende Zusammenfassung und Reflektion beruht auf öffentlich zugänglichen Quellen, insbesondere was das konkrete Fallgeschehen angeht.

2. Der „Fall“

Es ist eine Tat, die fassungslos und hilflos macht. Nach allem, was bislang bekannt ist, haben ein 13-jähriger und ein 14-jähriger ein 15-jähriges Mädchen erwürgt. Auf der Trauerfeier für die ermordete Anastasia formulierte es der evangelische Seelsorger mit den Worten: „Ja, es fällt schwer, in diesem Moment Worte zu finden. Das grausame Geschehen liegt so weit außerhalb des Vorstellbaren, dass die Gedanken keinen Zugang dazu finden wollen.“ (Salzgitter-Zeitung, 30.06.2022). Es war eine Tat, mit der Salzgitter überregional, ja bundesweit Schlagzeilen gemacht hat, es gab Berichte in der Süddeutschen Zeitung, der Welt, dem Stern, dem Spiegel, Focus, Bild, NDR, RTL, vor allem und sehr ausführlich natürlich in der Salzgitter Zeitung.

Natürlich stellt sich die Frage, wie kann so etwas geschehen, warum tun Jugendliche, der 13-jährige per Definition des § 7 Abs. 1 Ziffer 1 des SGB VIII ein Kind, so etwas? Und was kann der Staat, was kann die Gesellschaft tun, um mit dieser Tat fertig zu werden? Stimmt es – wie eine Artikelüberschrift in der Braunschweiger Zeitung suggeriert – dass der Staat bei Jugendkriminalität „hilflos zusieht“?

Besonders verstörend für die gesellschaftliche Katharsis ist der Umstand, dass der 13-jährige strafunmündig ist, das heißt keine Strafverfolgung und mithin – sollte sich der Tatvorwurf erhärten – auch keine Strafe erfolgen kann. Ein mutmaßlicher Mord, der ohne Folgen bleibt, das ist für die

geschockte Gesellschaft generell, in Salzgitter und vor allem in dem betroffenen Wohnviertel, nicht verständlich und eigentlich auch kaum zu akzeptieren.

Natürlich gibt es auch sofort die Forderungen nach einer Absenkung des Alters für die Strafmündigkeit. Aber das macht weder diese Tat ungeschehen noch würde es für den betroffenen 13-jährigen Konsequenzen haben, sondern nur prospektiv wirken.

3. Der Sachverhalt

Aber zunächst ist eine Sachverhaltsklärung erforderlich, soweit sie öffentlich bekannt und daher auch darstellbar ist. Alle Informationen, die hier beschrieben werden, sind durch Pressemitteilungen der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Stadt Salzgitter in den regionalen und überregionalen Medien veröffentlicht worden.

3.1. Zum Tatort:

Salzgitter ist eine Flächengroßstadt im Südosten Niedersachsens mit gut 104.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Gegründet 1942 im Zusammenhang mit der Errichtung der „Hermann-Göring-Stahlwerke“ ist sie bis heute ein wichtiger Industriestandort Niedersachsens. Hier hat die Salzgitter-AG ihre Stahlproduktion, VW baut hier Motoren und künftig auch Batteriezellen, MAN, Bosch und Alstom haben Produktionsstätten in Salzgitter. Aus der Zeit der 40er Jahre stammen noch viele Wohnsiedlungen, die nicht mehr zeitgemäß billigen Wohnraum darstellen und entsprechend auch interessant für Menschen mit geringem Einkommen oder Transferleistungen sind. Salzgitter hat einen hohen Migrationsanteil, auch aus früheren Jahrzehnten. Menschen mit türkischen Wurzeln, ehemalige Aussiedlerinnen und Aussiedler aus Russland machen die größten Gruppen aus, ergänzt durch zahlreiche Flüchtlinge aus dem arabischen Raum. Es gibt eine Reihe von Wohnsiedlungen mit hohem Migrationsanteil, einem signifikanten Anteil von Transferleistungsbeziehern und -beziehern und erhöhter Armutsquote. Insbesondere in Salzgitter Lebenstedt ist der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund und geringen bis gar keinen Deutschkenntnissen in Kindergarten und Grundschule weit überdurchschnittlich.

Stadtgesellschaft und Verwaltung sind seit Jahren und Jahrzehnten intensiv dabei, mit entsprechenden Angeboten die Problemlagen in diesen Vierteln zu bearbeiten.

Der Fredenberg ist ein Viertel mit Mehrfamilienhausbebauung, tw. in „Wohnbunkern“ der sechziger und siebziger Jahre, aber auch einem großen Anteil an neueren Einfamilien- und

Reihenhaussiedlungen. Nach Aussage der Polizei ist dieses Wohnviertel zwar nicht ganz einfach, aber auch nicht als Problemviertel einzustufen. Zudem teilt sich dieser Stadtteil in zwei soziostrukturell durchaus unterschiedliche Bereiche, den „alten“ Fredenberg westlich der von Nord nach Süd verlaufenden Erich-Ollenhauer-Straße, der eher als Problemviertel einzustufen ist und den östlich der Straße gelegenen, deutlich weniger kritischen „neuen“ Fredenberg.

Die Berichterstattung über das Viertel („Kein Ort, um sich sicher zu fühlen“, HAZ, 24.06.2022) mit vielen emotionalen Äußerungen von Anwohnerinnen und Anwohnern zeichnet schon mit dem Eingangssatz ein tendenziöses und gewollt unvollständiges Bild des Stadtteils. Während in dem Artikel von „Hotspots des Drogenhandels und der Kriminalität“ gesprochen wird, stuft die Polizei (Salzgitter / Peine/ Wolfenbüttel) das Viertel als nicht besonders auffällig ein. In einem später erschienenen Artikel wird auch ein deutlich differenziertes Bild von dem Stadtteil gezeigt. Charakteristisch die dort abgedruckten Zitate von Jugendlichen: „Ja, wir fühlen uns wohl“, und auf die Nachfrage, ob man bleiben wolle, die Antwort: „Klar, warum auch nicht? Probleme gibt es überall!“ Ein weiteres Zitat lautet: „Salzgitter ist eine schöne Stadt. Klar gibt es hier Leute, die Ärger machen, aber die gibt es überall!“ (Salzgitter-Zeitung, 16.11.2022).

Auf der Trauerfeier wies der Pastor darauf hin, dass Vereine, Sozialarbeit, Jugendarbeit, Schulen, kirchliche Projekte mit viele Mühe und hohem Einsatz das soziale Klima auf einen spannenden und guten Weg gebracht (hätten) (Salzgitter-Zeitung, 30.06.2022).

3.2. Die bisherigen Erkenntnisse

Am Sonntag, dem 15. Juni 2022 wurde die 15-jährige Anastasia von ihren Eltern als vermisst gemeldet. Nachdem sie auch am Montag nicht wieder bei ihren Eltern erschien, intensivierte die Polizei die Suche nach dem Mädchen, weil ein Gewaltdelikt nicht mehr ausgeschlossen werden konnte. Mittels einer Drohne, einer Diensthundestaffel und 50 Einsatzkräften wurde im Stadtteil nach dem Mädchen gesucht. Am Dienstag wurde die Leiche in einer Grünanlage im Stadtteil Fredenberg entdeckt (dpa, 14.06.2022, Spiegel-Online).

Am folgenden Tag gab der Sprecher der Staatsanwaltschaft Braunschweig bekannt, dass es sich bei der aufgefundenen Leiche um das vermisste Mädchen handele und dass es einem Gewaltverbrechen zum Opfer gefallen sei. Kurz darauf veröffentlichte die Staatsanwaltschaft erste Ermittlungsergebnisse. Danach galten ein 13- und ein 14-jähriger als dringend tatverdächtig. Das Motiv sei noch nicht endgültig geklärt, liege aber im persönlichen Bereich. Hinweise auf ein Sexualverbrechen gebe es aktuell nicht. Alle drei Jugendlichen hätten sich gekannt und seien auf

dieselbe Schule im Stadtteil gegangen (Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Braunschweig, 22.06.2022).

Zudem wies die Staatsanwaltschaft in einer weiteren Pressemitteilung darauf hin, dass nach den Ergebnissen der Obduktion das Mädchen erstickt worden sei. Der Erste Staatsanwalt Wolter wird zudem mit der Äußerung zitiert, dass er in seiner 16-jährigen Dienstzeit einen derartigen Fall noch nicht erlebt habe. In diesem Zusammenhang bestätigte er, dass das Motiv der Tat im persönlichen Bereich zu finden sei, zu vermuten sei tiefe Feindseligkeit gegenüber dem Mädchen. Ein Eifersuchtsdrama, ein Sexualdelikt oder ein rassistisches Motiv schloss die Staatsanwaltschaft aus (Salzgitter-Zeitung, 23.06.2022). Erst Im Zusammenhang mit der Anklageerhebung gegen den strafmündigen 14-jährigen gab die Staatsanwaltschaft weitere Details bekannt. Danach waren die drei miteinander bekannt, das Mädchen sei dem 14-jährigen „liebevoll zugeneigt“ gewesen und hätte in ihm einen vertrauenswürdigen Freund gesehen, der sie mochte. Am Tattag hätten sich die drei zum Kirschenessen auf einem verwilderten Grundstück im Wohngebiet verabredet. Zu diesem Zeitpunkt sei bereits der Mord an dem Mädchen geplant gewesen, wohl schon seit Mai 2022. Der 13-jährige habe sich in Absprache mit dem Angeschuldigten dem Opfer von hinten genähert und es bis zur Bewusstlosigkeit gewürgt. Anschließend hätten die beiden Täter das Opfer erstickt und den Leichnam im Gebüsch versteckt. Allerdings konnte nicht wirklich geklärt werden, warum die beiden Tatverdächtigen das Opfer töteten (Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Braunschweig, 15.11.2022).

Der 14-jährige wurde in Haft genommen und der Jugendhaftanstalt Hameln überstellt. Bei dem 13-jährigen wurde trotz des dringenden Tatverdachts keine Verhaftung durchgeführt, weil er rechtlich entsprechend § 19 StGB als schuldunfähig galt (und gilt) und mithin außer der Befragung keine weiteren Zwangsmaßnahmen möglich waren.

Die Staatsanwaltschaft Braunschweig verwies in einer öffentlichen Stellungnahme darauf, dass eine Strafverfolgung wegen der Strafunmündigkeit nicht erfolge und verwies auf die Zuständigkeit des örtlichen Jugendamtes in Salzgitter. Sie ließ allerdings auch gegenüber der Presse verlauten, dass sie keine Kenntnis davon habe, welche Maßnahmen vom Jugendamt getroffen worden seien bzw. getroffen werden (Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Braunschweig vom 22.06.2022).

Bemerkenswert die Formulierung der Staatsanwaltschaft, dass gegen den 13-jährigen keine Sanktionen verhängt werden könnten. Dies liege im Ermessen des Jugendamtes.

In der bereits zitierten Pressemitteilung vom 15.11.2022 zur Anklageerhebung findet sich sogar die Passage: „ob und welche Erziehungsrechtlichen Maßnahmen gegen ihn getroffen werden, liegt in der Zuständigkeit des Jugendamtes. Mit dieser Formulierung verstärkt die Staatsanwaltschaft (hoffentlich in Unkenntnis der Grundlagen des SGB VIII!), dass eine Form von Sanktion durch die Jugendhilfe („gegen den Jugendlichen“) möglich ist.

Problematisch war zudem der Umstand, dass die Eltern den 13-jährigen auch noch nach dem öffentlichen Bekanntwerden des Tatverdachts in die Schule gehen ließen. Das sorgte für heftige Reaktionen in der Schule, auch Lehrer seien in Aufruhr gewesen. Möglicherweise hätten die Eltern die Tragweite der Vorwürfe und den Ernst der Lage „zunächst nicht vollends erkannt“ (Salzgitter-Zeitung, 25.06.2022).

4. Die Reaktionen

Die Bevölkerung im Fredenberg, ja in ganz Salzgitter war schockiert. Grablichter, Blumen und Kerzen wurden von den Menschen in großer Zahl am Tatort abgelegt und gleichzeitig gab es – wie nicht anders zu erwarten – vor allem in den sogenannten sozialen Medien sehr schnell die Forderung, dass auch der 13-jährige zu bestrafen sei. Es war für die Menschen nicht zu verstehen, dass eine derartig grausame Tat wegen des Alters eines der mutmaßlichen Täter keine angemessene – ja gar keine Strafe nach sich ziehen würde. In einem Leserbrief wurde ausdrücklich gefordert, das gesamte „täterlastige“ Rechtssystem zu überprüfen. Es gebe eine ganze „Armada von Rechtsverdrehern“, die ihren Lebensunterhalt damit verdienten, gerechte Strafe mit faulen Ausreden zu verhindern. „Die gesamten Ausreden zum Alter und zu der psychischen Zurechnungsfähigkeit sind ernsthaft zu überprüfen, denn es ist die Aufgabe des Staates, den Bürger vor Straftaten zu schützen und nicht die Aufgabe, den Täter vor den Folgen seiner Tat zu schützen“ (Salzgitter-Zeitung, 28.06.2022). Allerdings gab es auch Leserbriefe, die eine zu reißerische Berichterstattung kritisierten. Nachdem die Staatsanwaltschaft in ihrer öffentlichen Stellungnahme darauf verwies, dass sie nicht mehr zuständig sei und der Fall an das Jugendamt der Stadt Salzgitters abgegeben worden sei, fokussierte sich die öffentliche Wahrnehmung darauf, wie denn nun das Jugendamt, wie die Stadt mit diesem Fall umgehen und welche „Bestrafung“ sie vornehmen würde.

Das machte sich bei den schriftlichen, telefonischen, Radio- und Fernsehanfragen vor allem daran deutlich, dass sehr drängend und sehr zielgerichtet danach gefragt wurde, in welcher Einrichtung

der Junge denn inzwischen untergebracht sei – immer mit dem Tenor, dass dies quasi als Ersatzhaft verstanden wurde. Es war eine Gratwanderung mit der öffentlichen Meinung, einerseits den verständlichen Wunsch der Bevölkerung nach Strafverfolgung zu akzeptieren, gleichzeitig aber deutlich zu machen, dass

- zum einen das SGB VIII keine „Ersatzstrafrecht“ ist,
- dass die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und des 13-jährigen erforderlich ist,
- dass freiheitsentziehende Maßnahmen z.B. die Unterbringung in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie fachlich begründet sein müssen und nur durch richterlichen Beschluss des Amtsgerichts Salzburg möglich wäre
- und es nach der jugendhilfefachlichen, psychiatrischen und juristischen Beurteilung auch sein kann, dass keine Maßnahme eingeleitet wird.

Gerade der letzte Punkt stieß bei den nachfragenden Journalistinnen und Journalisten auf Erstaunen und es ergab sich erheblicher Erläuterungsbedarf.

Der städtische Jugenddezernent wies darauf hin, dass das Jugendhilferecht keine Ersatzstrafe vorsieht; es diene der Erziehung und Bildung (hallo Salzburg, 25.06.2022). Zudem wies er auf die Aufgabe hin, die es jetzt bei der Arbeit mit dem 13-jährigen mutmaßlichen Täter gebe: „Vielleicht besteht so die Chance, dass dieser junge Mensch für den Rest seines Lebens nicht aus dem Ruder läuft. Auch wenn das angesichts der schrecklichen Vorwürfe eine emotionale Gratwanderung darstellt. Denn auch die 15-jährige hatte ihr Leben vor sich. Doch wir müssen Hilfe geben, damit so etwas nie wieder passiert“ (Salzburger Zeitung, 25.06.2022).

Bei der Trauerfeier war die Polizei mit zahlreichen Einsatzkräften vor Ort, um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten.

5. Die Aufgabe des Jugendamtes

Das Jugendamt Salzburg hatte noch am Nachmittag des Tages, an dem der 13- und der 14-jährige als mutmaßliche Täter ermittelt worden waren und sie von der Staatsanwaltschaft über den dringenden Tatverdacht unterrichtet worden war, für den 13-jährigen beim Familiengericht vor allem wegen möglicher Selbstgefährdung einen Eilantrag nach § 1631b BGB auf Unterbringung in einer geschlossenen Kinder- und Jugendpsychiatrie gestellt. Einerseits war nicht auszuschließen, dass es keine Einzeltat war, sondern dass diese auf schwerwiegende, ggf. fremdgefährdende

Verhaltensweisen des Kindes hinweisen könnte, zum anderen war Selbstmord durchaus ebenfalls nicht auszuschließen – wenn die Tat und die Folgen aus der Tat bewusst werden würden. Der Eilantrag wurde seitens des Jugendamtes auf Grund der Ermittlungsergebnisse der Polizei auch deshalb für erforderlich gehalten, weil diese auf durchaus erhebliche erzieherische Problemlagen hindeuteten, sich die Eltern aber zu diesem Zeitpunkt nicht zu einer Kooperation mit dem Jugendamt bereitfanden. Dass dieses Verfahren eingeleitet worden war, hatte die Stadt auf Nachfrage der Presse bestätigt.

Allerdings war dem Eilantrag am selben Tag kein Erfolg beschieden, das Gericht hielt berechtigterweise die Anhörung der Erziehungsberechtigten ebenso für erforderlich wie eine erste psychiatrische Einschätzung.

Um zu verhindern, dass es in der darauffolgenden Nacht zu unliebsamen Aktionen vor dem Haus des mutmaßlichen Täters oder gar zu Gewalttaten kommen würde, verstärkte die Polizei in Zusammenarbeit mit der Stadt die Streifenpräsenz im Viertel und vor dem Haus. Es blieb aber trotz der aufgewühlten Stimmung in den sozialen Netzwerken ruhig im Viertel. Die Polizei rief wegen der Beiträge in den sozialen Medien, die „für Unruhe sorgen“ dazu auf, sicherzustellen, dass keine „Gefährdung Unschuldiger“ erfolge. Immerhin sahen die Ermittler offenbar durchaus die Gefahr von Selbstjustiz in dem Viertel (Salzgitter-Zeitung vom 25.06.2022).

Am kommenden Tag verblieb eine richterliche Entscheidung, weil sich die Eltern dann doch zu einer Kooperation mit dem Jugendamt bereitfanden.

Entsprechend den Vorschriften des § 36 SGB VIII ist jede erzieherische Maßnahme des Jugendamtes gem. der §§ 27 ff. erst nach einer Beratung der Erziehungsberechtigten und des Kindes, also hier des 13-jährigen mutmaßlichen Täters, zu treffen. Immerhin konnten diese davon überzeugt werden, einer Unterbringung in einer Kinder- und Jugendpsychiatrie zuzustimmen und in Begleitung der fallverantwortlichen Mitarbeiterin des Jugendamtes Salzgitter sprachen sie dort vor. Allerdings gab es auch dort zunächst eine Erörterung, ob tatsächlich eine psychiatrische Diagnostik erforderlich sei und vorläge, um eine entsprechende geschlossene Unterbringung (mit Zustimmung der Eltern und des Kindes) zu rechtfertigen.

Schließlich erfolgte die Aufnahme und damit war zunächst die Fallbearbeitung abgeschlossen. Dies wurde auch der Presse mitgeteilt (Salzgitter-Zeitung, 25.06.2022).

Welche Konsequenzen sich schließlich daraus ergeben werden, ist einerseits vom Ergebnis der psychiatrischen Diagnostik abhängig, aber auch davon, ob es neben einer möglichen psychiatrischen

Indikation erzieherische Entwicklungsdefizite bei dem Kind oder erzieherischer Unterstützungsbedarf bei den Eltern gibt. Bis zu dieser Tat waren weder das Kind noch die Familie auffällig gewesen und dem Jugendamt als Problemfall bekannt. Auch die Staatsanwaltschaft bestätigte, dass beide mutmaßliche Täter nicht durch Straftaten aufgefallen seien. Lediglich wegen eines Ladendiebstahls war der 13-jährige beim Jugendamt gemeldet worden (Salzgitter-Zeitung, 25.06.2022).

Im November 2022 wurde der Jugendhilfeausschuss der Stadt als Teil des Jugendamtes in einer nichtöffentlichen Sitzung von der Verwaltung sowie Vertreterinnen/ Vertretern der Polizei über Hintergründe des Falls und die jeweiligen Vorgehensweisen in diesem Fall unterrichtet.

6. Mögliche weitergehende Konsequenzen

Wie nicht anders zu erwarten, gab es sehr schnell auch die politische Forderung, das Strafmündigkeitsalter herabzusetzen. Es war vor allen Bernd Althusmann, der CDU-Vorsitzende Niedersachsens und Wirtschaftsminister im 2. Kabinett Weil, der diese Forderung erhob (CDU-Pressemitteilung vom 26.6.2022, Salzgitter-Zeitung vom 27.06.2022). Damit griff er zunächst einmal mit seiner Forderung das völlige Unverständnis in der Bevölkerung auf, dass ein derartiger Mord nicht geahndet werden könnte. Nach allem, was die Ermittlungsergebnisse der Staatsanwaltschaft erbrachten, war es ein „Mord aus niedrigen Beweggründen“ (Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Braunschweig vom 22.06.2022) bzw. „heimtückischer Mord“ (Salzgitter-Zeitung, 25.06.2022) und es ist durchaus davon auszugehen, dass auch ein 13-jähriger wissen kann, dass ein Mord verboten ist und bestraft wird. Und natürlich ist es ein gesellschaftliches Bedürfnis, dass eine derartige Tat, bei der das Leben eines 15-jähriges Mädchen ausgelöscht wurde, gesühnt werden muss. Insofern ist es durchaus Aufgabe der Politik, das aufzugreifen und zu artikulieren.

Bernd Althusmann begründete seine Forderung auch damit, dass Kinder und Jugendliche heute weiter entwickelt seien, als noch vor Jahrzehnten. Zudem sei es eine logische Konsequenz, dass Kinder- und Jugendliche mehr Verantwortung für die Gesellschaft übernehmen müssten, wenn über mehr Rechte für sie diskutiert werde. Dazu gehöre, so Althusmann auch die Frage nach der Herabsetzung der Strafmündigkeit.

Aber auch der Strafrechtler Burckhard Benecken aus Marl plädierte in einem Interview in der Braunschweiger Zeitung (unter dem reißerischen Titel: „Jugendkriminalität – wenn der Staat hilflos zusieht“) für eine Herabsetzung des Strafmündigkeitsalters auf 12 Jahre. Er begründet dies einerseits damit, dass Kinder und Jugendliche heute ganz anderen Einflüssen ausgesetzt seien; auch

der Einfluss des Internets sei dabei nicht zu unterschätzen. Vor allem aber ermögliche die Herabsetzung der Strafmündigkeit eine Aufarbeitung der eigentlichen Tat, was bei der derzeitigen Rechtslage in der Regel nicht erfolge oder erfolgen könne. Darum, so seine Position, gehe es vor allem, nicht um das „Wegsperrn“. Auch plädiert er dafür, die Opferseite nicht aus dem Blick zu verlieren. „Es ist unerträglich für Eltern und für andere Angehörige gerade von Mordopfern wie jetzt in Salzgitter zu wissen, dass Tätern nichts passieren kann, wenn sie unter die Strafmündigkeitsgrenze fallen.“ (Braunschweiger Zeitung, 11.07.2022).

Dagegen wies der Kriminologe Dirk Baier aus Zürich darauf hin, dass die Kriminalstatistik einen Rückgang der Jugendgewalt im Zeitraum zwischen 2007 und 2015 im Vergleich zu dem vorangegangenen Zeitraum ausweist. Zwar stiegen die Zahlen seitdem wieder leicht an, das Erscheinungsbild werde aber viel mehr durch die geprägt, die die Normen überschreiten, weil diese mehr wahrgenommen würden. Von einer Verschärfung des Jugendstrafrechts hielt er, vor allem an einem Einzelfall festgemacht, nichts (Stuttgarter Zeitung, 23.06.2022).

Im Zusammenhang mit der Anklage durch die Staatsanwaltschaft Braunschweig im November 2022 wurde auch die Stadt Salzgitter nach den weiteren Konsequenzen für den strafunmündigen 13-jährigen mutmaßlichen Mörder gefragt. Der zuständige Jugenddezernent wies unter Bezug auf die missverständliche Formulierung in der Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft Braunschweig (erziehungsrechtliche Maßnahmen gegen den 13-jährigen, s.o.) ausdrücklich darauf hin, dass die Jugendhilfe keine Maßnahmen anordne, sondern die erforderlichen pädagogischen Maßnahmen zusammen mit den Eltern und dem Betroffenen bespreche, so wie es das SGB VIII vorschreibe. Er verwies dabei ausdrücklich auch auf den Verfassungsartikel 6 des Grundgesetzes. „Insofern hat das Jugendlicherecht einen ganz anderen Ansatz, als das Strafrecht. Es geht – das habe ich öfter gesagt – um Hilfe, Unterstützung und Beratung“, so wird Dr. Härdrich in dem Artikel zitiert. Welche Maßnahme genau für sinnvoll angesehen werde, hänge vom Einzelfall und der Einschätzung des Jugendamtes ab. Derzeit sei ggf. eine Maßnahme gem § 35 a SGB VIII denkbar. Aber auch das müsse von der fachlichen Einschätzung abhängig gemacht werden und bedürfe der Zustimmung der Eltern oder bei deren Verweigerung einer Entscheidung des Familiengerichts (regionalheute/ salzgitter vom 17.11.2022, [Mädchen-Mord in Salzgitter: Pädagogische Maßnahmen statt Knast | regionalHeute.de](#), abgerufen am 17.11.2022).

7. Resümee

Die Tat schockiert die Stadtgesellschaft, mehr als 130 Menschen nahmen an der Trauerfeier für die getötete Anastasia teil.

In der Schule, im Jugendamt, zwischen Stadt und Polizei wird der Mord und die damit zusammenhängenden Fragestellungen bearbeitet, damit zum einen die Stadtgesellschaft wieder zur Ruhe kommen kann, aber zum anderen, um auch – sofern erforderlich – daraus für künftige Fälle (die es hoffentlich nicht oder nur höchst selten geben sollte) zu lernen.

Es gibt aber ein paar Punkte, die sich festhalten lassen:

- Es handelt sich nach allem, was die Staatsanwaltschaft bislang an Ermittlungsergebnissen veröffentlicht hat, um eine Beziehungstat und keine Tat, die aus der Sozialstruktur des Stadtteils begründet ist. Sie hätte, so der Tenor, überall geschehen können.
- Es handelt sich um eine Einzeltat, die zwar furchtbar ist, die aber nicht reflexartig zu Verschärfungen des Strafrechts oder zu einer Verschärfung des Jugendhilferechts führen darf.
- Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und städtischem Jugendamt hat reibungslos und kollegial funktioniert.
- Die Rolle der Staatsanwaltschaft ist eher kritisch zu sehen. Vor allem die „Abgabe“ an das Jugendamt, der zumindest durch die Formulierungen erweckte Eindruck, das Jugendamt übernehme jetzt die „Bestrafung“ (Sanktionen) und der Hinweis, man wisse nicht, was das Jugendamt jetzt unternähme, wurden in der Stadtverwaltung als Abschieben von Verantwortung gewertet. Gleiches gilt für die Formulierung in der Pressemitteilung vom 15.11.2022, in der von „erziehungsrechtlichen Maßnahmen gegen den Jugendlichen“ die Rede ist. (die Grundregularien und der rechtliche Grundauftrag des Jugendhilferechts und der Auftrag des SGB VIII müssten auch in der Staatsanwaltschaft als bekannt vorausgesetzt werden). Zudem ist es aus Sicht der Jugendhilfe schon kritisch zu sehen, dass die Staatsanwaltschaft bei diesen beiden Tätern, die trotz der furchtbaren Tat immer auch noch Kinder bzw. junge Jugendliche sind insbesondere bei der Pressemitteilung vom 15.11.2022 reichlich umfassende Details zum Tathergang veröffentlicht. Ob dies in dieser Form wirklich erforderlich war und ist und ob es nicht auch zum Schaden der Betroffenen ist, darüber kann man trefflich streiten. Notwendig waren diese Details nicht. Es hätte ausgereicht, wenn die Staatsanwaltschaft Braunschweig mitgeteilt hätte, dass der 14-jährige mutmaßliche Täter vor dem Landgericht wegen Mordes angeklagt werde. Offenbar konnte auch die

Staatsanwaltschaft der Versuchung nicht widerstehen, der voyeuristischen Begierde der Gesellschaft wenigstens in Teilen nachzugeben.

- Es gab und gibt keine vollständige Sicherheit, dass solche Taten vorherzusehen und damit zu verhindern wären.
- Die Debatte um eine Herabsetzung der Strafmündigkeit ist in jedem Fall zu führen und kann dabei nicht nur aus juristischer Sicht bewertet werden. An dieser Debatte sind Fachleute (neben Juristinnen und Juristen auch Jugendhilfefachkräfte, Psychiaterinnen und Psychiater, Psychologinnen und Psychologen und Pädikerinnen und Pädiker) zu beteiligen. Wenn dann die Gesamtabwägung zu dem Schluss kommt, dass es keiner Verschärfung (auch mit Blick auf die Häufigkeit der Taten) bedarf, dann ist das für die gesellschaftliche Klärung dennoch wichtig. Allerdings ist ein gewisser Abstand zu der Tat erforderlich, auch um die gewohnten reflexartigen Reaktionen zu verhindern und eine halbwegs sachliche Debatte führen zu können.
- Es ist ebenfalls zu klären, ob es im Jugendhilferecht oder dem Jugendstrafrecht mit seinem anders gelagerten erzieherischen Ansatz einer Überarbeitung bedarf, um bei derartigen Einzelfällen dennoch auch zumindest die Möglichkeit von Sanktionen zu haben, wenn diese im Einzelfall als geeignetere Maßnahme eingeschätzt werden, als erzieherische Maßnahmen.

Insgesamt ist festzustellen, dass es sich bei diesem Fall um einen ungewöhnlichen Einzelfall handelt, bei dem es am Ende zu diesem furchtbaren Mord gekommen ist. Es ist aber sehr sorgfältig zu klären, ob dieser Einzelfall, bei dem es deutlich wird, wie schwierig das rechtliche und pädagogische Instrumentarium zu handhaben ist, wirklich dazu dient, neue generelle Rechtsregelungen zu treffen. Es ist leider der immer wieder zu beobachtende Reflex der Gesellschaft und der sie vertretenden Politik, dass Einzelfälle wie Kevin, Lea-Sophie oder auch Lügde oft als Rechtfertigung dienen, generelle Veränderungen der rechtlichen Grundlagen vor allem des SGB VIII und des StGB zu fordern und nicht selten auch umzusetzen.

Natürlich ist es schwer zu ertragen, wenn Tragödien wie hier in Salzgitter geschehen und es ist in jedem Fall sorgfältig zu klären, warum es zu diesen Tragödien gekommen ist. Wenn es strukturelle Ursachen gibt, dann muss natürlich die Frage gestellt und ggf. auch beantwortet werden, wie die Strukturen künftig angepasst und verändert werden müssen, um eine Wiederholung zu vermeiden. In fast allen Fällen aber gibt es individuelle, nur auf diesen Fall bezogene Verhaltensweisen und Handlungen, die eine Generalisierung nicht erlauben. Der

Begriff „Tragödie“ ist hier nicht willkürlich gewählt. In der griechischen Gedankenwelt bezeichnet die Tragödie einen Fall, bei dem es durch schicksalhafte Verstrickungen der handelnden Personen zu dem Drama und letztlich zu einem schlimmen Ende kommt.

Auch bei dem Fall, der hier geschildert wurde, ist eine Übertragbarkeit auf andere Fälle nicht denkbar, weil die Bedingungen so einmalig sind, dass eine Wiederholung auch nur in Teilen höchst unwahrscheinlich ist. Daher ist es erforderlich, den konkreten Einzelfall mit dem vorhandenen Instrumentarium zu bearbeiten. Das Leben ist so vielfältig und bunt, dass kein noch so umfangreiches Rechtsinstrumentarium alle denkbaren (oder wie hier auch undenkbaren) Situationen und Verhaltensweisen erfassen kann. Das ist im Einzelfall schwer auszuhalten, aber das ist der Preis der freien Gesellschaft, in der wir leben. Aber weil es so schwer auszuhalten ist und unsere Gesellschaft (und mit ihr die Politik) in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten eine Art „Kaskomentalität“ entwickelt hat, erfolgen nach derartigen Fällen, die so viele Tabus brechen, immer wieder reflexartige Reaktionen. Die Idee dahinter ist, dass damit jedes Risiko im Zusammenleben minimiert und vielleicht sogar verhindert werden kann. Da aber ist nicht nur eine Illusion, sondern vermittelt auch eine völlig falsche Vorstellung von den Möglichkeiten des Staates.

Der Fall „Anastasia“ in Salzgitter ist einer dieser Fälle, der das Aushalten müssen unserer Gesellschaft über Gebühr strapaziert. Aber es ist einer der Preise unserer freiheitlichen Gesellschaft, bei der es im Einzelfall immer auch dazu kommt, dass Menschen sich nicht so verhalten, wie es gesellschaftlich erwünscht ist und erwartet wird.

© Dr. Dirk Härdrich

Salzgitter/ Barsinghausen, November 2022